



## **Wirtschafts- und Abgabekommission**

**An den Grossen Rat**

**10.0282.02**

Basel, 12. November 2010

Kommissionsbeschluss  
vom 11. November 2010

### **Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission des Grossen Rates**

zum

#### **Ratschlag und Entwurf für ein neues Trödel- und Pfandleihgesetz**

sowie

#### **Aufhebung des Gesetzes über das Hausierwesen, die Wanderlager, den zeitweiligen Gewerbebetrieb, die öffentlichen Aufführungen und Schaustellungen sowie das Trödel- und Pfandleihgewerbe vom 7. Dezember 1933 (SG 562.520)**

sowie

#### **Teilrevision des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 10. März 2004 (SG 951.100)**

sowie

#### **Teilrevision des Übertretungsstrafgesetzes vom 15. Juni 1978 (SG 253.100)**

## **Inhaltsverzeichnis**

1.	Ausgangslage und Zielsetzung der Vorlage .....	3
2.	Auftrag und Vorgehen der Kommission.....	3
3.	Ergebnisse der Kommissionsberatung .....	4
4.	Antrag an den Grossen Rat.....	6
	Grossratsbeschluss .....	7

## **1. Ausgangslage und Zielsetzung der Vorlage**

Am 10. März 2010 verabschiedete der Regierungsrat den Ratschlag Nr. 10.0282.01. Mit diesem Ratschlag beantragt der Regierungsrat neben dem Erlass eines neuen Trödel- und Pfandleihgesetzes die Aufhebung des Gesetzes über das Hausierwesen, die Wanderlager, den zeitweiligen Gewerbebetrieb, die öffentlichen Aufführungen und Schaustellungen sowie das Trödel- und Pfandleihgewerbe vom 7. Dezember 1933 (Hausiergesetz)<sup>1</sup> sowie Änderungen am Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 10. März 2004<sup>2</sup> und am Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978<sup>3</sup>.

Der Regierungsrat legt im Ratschlag dar, dass die bisherigen Bestimmungen des kantonalen Gesetzesrechts über Hausierwesen, Wanderlager und zeitweiligen Gewerbebetrieb durch das Binnenmarktgesetz<sup>4</sup> und das Gesetz über das Gewerbe der Reisenden<sup>5</sup> auf Bundesebene obsolet wurden und aufzuheben sind (Ziff. 1.1 des Ratschlags).

Im Bereich der öffentlichen Aufführungen und Schaustellungen sieht der Regierungsrat aufgrund der ohnehin in anderen Erlassen normierten Bewilligungspflichten (Art. 2 des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden; § 66 des Polizeigesetzes des Kantons Basel-Stadt<sup>6</sup>) lediglich noch für § 25a des Hausiergesetzes betreffend Erreichbarkeit von grösseren Veranstaltungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Berechtigung, weshalb diese Bestimmung in das Gesetz über den öffentlichen Verkehr überführt werden soll (Ziff. 1.2 des Ratschlags).

Betreffend das Trödel- und das Pfandleihgewerbe sieht der Regierungsrat eine Regelung in einem eigenen kantonalen Gesetz vor, um die Kundschaft und insbesondere Jugendliche schützen und Massnahmen gegen die Hehlerei ergreifen zu können. Zu diesem Zweck legt er dem Grossen Rat einen Entwurf für ein neues Trödel- und Pfandleihgesetz mit 26 Paragraphen vor (Ziff. 1.2 und Kapitel 2 und 3 des Ratschlags).

## **2. Auftrag und Vorgehen der Kommission**

Der Grossen Rat hat den Ratschlag Nr. 10.0282.01 am 14. April 2010 der Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK, im Folgenden die „Kommission“ genannt) zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen. Die Kommission hat das Geschäft an insgesamt vier Sitzungen beraten und sich dabei von den Herren Lukas Huber (Leiter Bevölkerungsdienste und Migration) und Timon Streicher (Politikvorbereitung) vom Justiz- und Sicherheitsdepartement Basel-Stadt sowie von Herrn Beat Voser, Leitender Staatsanwalt, informieren und beraten lassen.

---

<sup>1</sup> SG 562.520.

<sup>2</sup> SG 951.100.

<sup>3</sup> SG 253.100.

<sup>4</sup> SR 943.02.

<sup>5</sup> SR 932.1.

<sup>6</sup> SG 510.100.

### 3. Ergebnisse der Kommissionsberatung

Die Kommission teilt die Auffassung des Regierungsrates, dass die bestehenden kantonalen gesetzlichen Bestimmungen betreffend Hausierwesen, Wandlerager, zeitweiligen Gewerbebetrieb, öffentliche Aufführungen und Schaustellungen aufgehoben oder (wie im Fall von § 25a des Hausiergesetzes betreffend Erreichbarkeit von grösseren Veranstaltungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln) in einen anderen kantonalen Erlass überführt werden können und sollen. Angesichts der neueren Erlasse auf Bundesebene in diesen Bereichen besteht für kantonale Gesetzesbestimmungen kein Anwendungsbereich und kein Bedarf mehr.

Die Kommission kam, anders als der Regierungsrat in seinem Ratschlag, nun aber auch bezüglich des Trödel- und Pfandleihgewerbes zum Schluss, dass sich der Erlass eines eigenen Gesetzes erübrige und deshalb darauf zu verzichten sei.

Das Pfandleihgewerbe ist bereits in den Art. 907-915 ZGB geregelt, wobei Art. 915 festhält, dass die Kantone zur Ordnung des Pfandleihgewerbes weitere Vorschriften aufstellen können. Sie sind dabei allerdings an den Rahmen des Bundesrechts gebunden, d.h. sie dürfen namentlich weder in den Bereich des durch den Bund abschliessend geregelten materiellen Zivilrechts eingreifen noch von den bundesrechtlich vorgegebenen Grundregeln der Wirtschaftsordnung abweichen.

In den Kommissionsberatungen hat sich herausgestellt, dass es im Kanton Basel-Stadt derzeit keine Pfandleihanstalt gibt. Ein Blick über die Kantongrenzen zeigt zudem, dass es derartige Anstalten derzeit lediglich in Zürich, Genf und Lugano gibt, und dass sie dort gemeinnützigen Charakter haben. Angesichts der Regelung im ZGB und der bescheidenen Bedeutung der Pfandleihe regeln heute zahlreiche Kantone das Pfandleihgewerbe nicht auf dem Gesetzes-, sondern auf dem Verordnungsweg, so namentlich auch der Kanton Zürich, in welchem eine Pfandleihanstalt ansässig ist.

Dies ist nun auch der Vorschlag der WAK: Der Regierungsrat soll durch Einfügung einer Delegationsnorm im Einführungsgesetz zum ZGB dazu ermächtigt werden, Vorschriften zum Pfandleihgewerbe zu erlassen. Dies ist deshalb unproblematisch, weil sich die Bewilligungspflicht für die Führung einer Pfandleihanstalt bereits aus Art. 907 Abs. 1 ZGB ergibt. Die WAK schlägt deshalb vor, den heutigen § 202 des Einführungsgesetzes zum ZGB (Verweisung auf das Hausiergesetz) durch eine Delegationsnorm zu ersetzen, wonach der Regierungsrat ermächtigt wird, Vorschriften über das Pfandleihgewerbe zu erlassen.

Das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911 wird wie folgt geändert:

§ 202 erhält folgende neue Fassung:

**§ 202.** Der Regierungsrat kann Vorschriften über das Pfandleihgewerbe erlassen.

Ähnlich soll nach dem Willen der Kommission auch das Trödelgewerbe geregelt werden. Hier ist allerdings zu beachten, dass das Bundeszivilrecht – anders als beim Pfandleihgewerbe – keine besonderen Regeln aufstellt. Somit braucht es für den Erlass von Vorschriften über das Trödelgewerbe eine gesetzliche Grundlage im formellen Sinn, soweit sich eine eigenständige Regelung für dieses Gewerbe überhaupt aufdrängt. Die WAK nimmt zur Kenntnis, dass gemäss JSD die meisten Kantone auf eine derartige Regelung verzichten, sie aber zum Schutz von Jugendlichen und zur besseren Bekämpfung der Hehlerei sinnvoll sein kann.

Nach Auffassung der WAK soll eine derartige Regelung auf ein Minimum reduziert werden und sich darauf beschränken, auf gesetzlicher Ebene das Trödelwesen zu definieren und die wichtigsten Einschränkungen (Melde- und Buchführungspflicht; Verbot der Geschäfte mit Minderjährigen) festzuhalten. Diese Grundsätze können sodann in einer regierungsrätlichen Verordnung präzisiert werden. Die WAK schlägt vor, eine derartige Gesetzesgrundlage ebenfalls in das Einführungsgesetz zum ZGB zu integrieren (Einfügung eines neuen Abschnitts III<sup>bis</sup> mitsamt § 213a im V. Teil des EG ZGB) wie folgt:

Es wird im V. Teil ein neuer Abschn. III<sup>bis</sup> samt § 213a eingefügt:

### III<sup>bis</sup>. TRÖDELGEWERBE

**§ 213a.** Der Regierungsrat kann Vorschriften über den gewerbsmässigen Handel mit gebrauchten Gegenständen, Altmetallen und Metallabfällen (Trödelgewerbe) erlassen.

<sup>2</sup> Er kann den Betrieb eines Trödelgewerbes namentlich einer Melde- und Buchführungspflicht unterstellen und Geschäfte mit Minderjährigen untersagen.

Die Änderungen des Übertretungsstrafgesetzes sowie des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr unterstützt die WAK in der regierungsrätlichen Fassung:

Das Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978<sup>7</sup> wird wie folgt geändert:

§ 80 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

#### Pfandleihgewerbe

**§ 80.** Wer den Vorschriften über das Trödel- oder Pfandleihgewerbe zuwiderhandelt. Die Ware kann eingezogen werden.

---

<sup>7</sup> SG 253.100.

Das Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 10. März 2004<sup>8</sup> wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Abschn. IV samt § 13a eingefügt:

#### IV. Bedienung von Grossveranstaltungen mit dem öffentlichen Verkehr

Verpflichtung der Veranstalterinnen und Veranstalter

**§ 13a.** Veranstalterinnen und Veranstalter von Anlässen wie Messen, Kongressen, Konzerten, Sportveranstaltungen und dergleichen mit voraussichtlich hohem Besucheraufkommen haben sicherzustellen, dass die Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr in angemessener Weise gewährleistet ist.

<sup>2</sup> Ist diese Erreichbarkeit weder durch das ordentliche Verkehrsangebot noch durch die Transportunternehmung selbst angemessen gewährleistet, kann die Veranstalterin resp. der Veranstalter verpflichtet werden, Mehrleistungen des öffentlichen Verkehrs zu bestellen und, soweit zwischen ihr resp. ihm und der Transportunternehmung keine andere Vereinbarung getroffen ist, die ungedeckten Kosten abzugelten.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann das Nähere in einer Verordnung regeln.

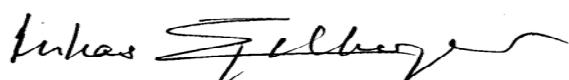
Die bisherigen Abschn. IV, V und VI werden neu zu Abschn. V, VI und VII.

## 4. Antrag an den Grossen Rat

Die Kommission beantragt dem Grossen Rat mit 8 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung, dem angehängten Beschlussentwurf im Sinne der obigen Ausführungen zuzustimmen.

Die Kommission hat diesen Bericht am 11. November 2010 einstimmig verabschiedet und den Kommissionspräsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Wirtschafts- und Abgabekommission



Dr. Lukas Engelberger, Präsident

---

<sup>8</sup> SG 951.100

## **Grossratsbeschluss**

### **Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches**

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Ratschlag Nr. 10.0282.01 des Regierungsrates vom 10. März 2010 und in den Bericht Nr. 10.0282.02 der Wirtschafts- und Abgabekommission vom 12. November 2010, beschliesst:

#### **I.**

Das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911 wird wie folgt geändert:

§ 202 erhält folgende neue Fassung:

**§ 202.** Der Regierungsrat kann Vorschriften über das Pfandleihgewerbe erlassen.

Es wird im V. Teil ein neuer Abschn. III<sup>bis</sup> samt § 213a eingefügt:

#### **III<sup>bis</sup>. TRÖDELGEWERBE**

**§ 213a.** Der Regierungsrat kann Vorschriften über den gewerbsmässigen Handel mit gebrauchten Gegenständen, Altmetallen und Metallabfällen (Trödelgewerbe) erlassen.

<sup>2</sup> Er kann den Betrieb eines Trödelgewerbes namentlich einer Melde- und Buchführungspflicht unterstellen und Geschäfte mit Minderjährigen untersagen.

#### **II.**

Änderung und Aufhebung anderer Erlasse

1. Das Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978<sup>9</sup> wird wie folgt geändert:

§ 80 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

#### **Pfandleihgewerbe**

**§ 80.** Wer den Vorschriften über das Trödel- oder Pfandleihgewerbe zuwiderhandelt. Die Ware kann eingezogen werden.

---

<sup>9</sup> SG 253.100.

2. Das Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 10. März 2004<sup>10</sup> wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Abschn. IV samt § 13a eingefügt:

#### IV. Bedienung von Grossveranstaltungen mit dem öffentlichen Verkehr

Verpflichtung der Veranstalterinnen und Veranstalter

**§ 13a.** Veranstalterinnen und Veranstalter von Anlässen wie Messen, Kongressen, Konzerten, Sportveranstaltungen und dergleichen mit voraussichtlich hohem Besucheraufkommen haben sicherzustellen, dass die Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr in angemessener Weise gewährleistet ist.

<sup>2</sup> Ist diese Erreichbarkeit weder durch das ordentliche Verkehrsangebot noch durch die Transportunternehmung selbst angemessen gewährleistet, kann die Veranstalterin resp. der Veranstalter verpflichtet werden, Mehrleistungen des öffentlichen Verkehrs zu bestellen und, soweit zwischen ihr resp. ihm und der Transportunternehmung keine andere Vereinbarung getroffen ist, die ungedeckten Kosten abzugelten.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann das Nähere in einer Verordnung regeln.

Die bisherigen Abschn. IV, V und VI werden neu zu Abschn. V, VI und VII.

3. Das Gesetz über das Hausierwesen, die Wanderlager, den zeitweiligen Gewerbebetrieb, die öffentlichen Aufführungen und Schaustellungen sowie das Trödel- und Pfandleihgewerbe vom 7. Dezember 1933 wird aufgehoben.

### III.

Diese Änderung ist zu publizieren und unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

---

<sup>10</sup> SG 951.100